

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

2. Quartal 2021

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil E.V. gegen die Schweiz vom 18. Mai 2021 (Nr. 77220/16)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Ausweisung eines seit der Geburt in der Schweiz lebenden chilenischen Staatsangehörigen nach seiner Verurteilung wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Der Fall betrifft die Ausweisung eines chilenischen Staatsangehörigen, der seit seiner Geburt in der Schweiz lebte und namentlich wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität mehrfach strafrechtlich verurteilt worden war. Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer geltend, seine Ausweisung stehe im Widerspruch zu Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Der Gerichtshof erinnerte daran, dass die Ausweisung von Langzeitmigranten die Ausnahme sein müsse. Er befand, der angefochtene Entscheid stelle einen Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privatlebens aufgrund seiner Geburt und der sehr langen Dauer seines Aufenthalts in der Schweiz dar. Er teilte die Auffassung der Regierung, wonach der Beschwerdeführer schwere Verstösse gegen besonders wichtige Rechtsgüter begangen hat und seine Handlungen zu schweren strafrechtlichen Sanktionen geführt haben. Zudem hatten sich seine strafbaren Handlungen über einen erheblichen Zeitraum hinweg erstreckt. Er berücksichtigte auch, dass sich der Beschwerdeführer seit 2013 korrekt verhalten hat, dass er zur Schweiz eine sehr starke und nur eine schwache Bindung zu Chile hat, wo er sich vor seiner Ausweisung noch nie aufgehalten hatte. Der Gerichtshof kam jedoch zum Schluss, dass sein relativ junges Alter, seine Kenntnisse der spanischen Sprache und seine berufliche Ausbildung seine Integration in seinem Heimatstaat erleichtern dürften. Schliesslich hat er der Tatsache eine gewisse Bedeutung beigemessen, dass das Bundesgericht eine genügende und überzeugende Prüfung des Falls vorgenommen hat. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Entscheid Soukup gegen die Schweiz vom 11. Mai 2021 (Nr. 5493/16)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK), Streichung im Register (Art. 37 Abs. 1 Bst. c EMRK); Abweisung eines Gesuchs um Einvernahme der Gegenpartei, Streichung im Register nach einer einseitigen Erklärung der Regierung

Die Beschwerdeführerin machte unter anderem geltend, ihr Recht auf ein faires Verfahren sei dadurch verletzt worden, dass ihr Gesuch um Einvernahme der Gegenpartei zur Klärung der Frage, ob zwischen den Parteien eines Zivilverfahrens bezüglich der Nutzung eines Heizungsraums eine mündliche Vereinbarung bestanden habe, ohne ausreichende Begründung abgewiesen worden sei. Nach erfolglosen Versuchen, zu einer gütlichen Einigung zu gelangen, teilte die Regierung dem Gerichtshof mit, sie erwäge die Abgabe einer einseitigen Erklärung, um die in der Beschwerde aufgeworfene Frage zu lösen. In ihrer Erklärung räumte sie ein, der dem Begehren zugrunde liegende Sachverhalt stelle eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK dar, und erklärte sich bereit, der Beschwerdeführerin zur endgültigen Regelung der Angelegenheit einen Betrag von 10 000 Franken zu bezahlen. Insbesondere mit Blick auf die Art der in der Erklärung gemachten Zugeständnisse und die Höhe der vorgeschlagenen Entschädigung befand der

Gerichtshof, dass es sich nicht rechtfertige, die Beschwerde weiter zu prüfen, und strich den Fall in seinem Register (Art. 37 Abs. 1 Bst. c EMRK).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil Kurt gegen Österreich vom 15. Juni 2021 (Nr. 62903/15)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Mord am Sohn der Beschwerdeführerin durch deren Ehemann trotz Schutzmassnahmen wegen häuslicher Gewalt

Der Fall betrifft die Ermordung des Sohnes der Beschwerdeführerin durch deren Ehemann, obwohl gegen letzteren nach einer Anzeige wegen häuslicher Gewalt eine polizeiliche Schutzmassnahme angeordnet worden war. Vor dem Gerichtshof berief sich die Beschwerdeführerin auf Artikel 2 (Recht auf Leben), 3 (Verbot von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) und 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und machte geltend, die österreichischen Behörden hätten es unterlassen, sie und ihre Kinder vor ihrem gewalttätigen Ehemann zu schützen. Aus Sicht des Gerichtshofs gab es seitens der nationalen Behörden weder eine verspätete noch eine mangelnde Reaktion auf die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Behauptungen zur häuslichen Gewalt. Bezüglich der von den Behörden vorgenommenen Risikobeurteilung stellte der Gerichtshof zunächst fest, die Behörden hätten ihre Risikobeurteilung von sich aus und proaktiv durchgeführt, indem sie alle beteiligten Personen anhörten und insbesondere prüften, ob auf den Namen des Ehemannes der Beschwerdeführerin Waffen registriert waren. Zudem befand er, dass bei der Risikobeurteilung durch die Polizei die wichtigsten, in diesem Zusammenhang bekannten Risikofaktoren berücksichtigt worden seien. Auf der Grundlage all dieser ihnen vorliegenden Elemente seien die Behörden zum Schluss gekommen, dass die Beschwerdeführerin dem Risiko weiterer Gewalthandlungen ausgesetzt sei, und haben eine Verbots- und Schutzmassnahme gegen ihren Ehemann verfügt. Der Gerichtshof sah keinen Grund, die Beurteilung der innerstaatlichen Behörden in Frage zu stellen, wonach es im massgeblichen Zeitpunkt nicht möglich war, die Taten vorzusehen, die dieser begehen würde. Folglich waren die Behörden keineswegs verpflichtet, weitere präventive konkrete Massnahmen zu ergreifen. Keine Verletzung von Artikel 2 in seinem materiellen Aspekt (10 zu 7 Stimmen).

Urteil E.G. gegen die Republik Moldova vom 13. April 2021 (Nr. 37882/13)

Verbot von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK), Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Nichtvollstreckung der gegen den Täter eines sexuellen Übergriffs verhängten Strafe

Der Fall betrifft einen sexuellen Übergriff, dessen Opfer die Beschwerdeführerin war, und insbesondere die Nichtvollstreckung der gegen einen der drei Täter verhängten Strafe. Dem betreffenden Täter wurde Amnestie gewährt, obwohl er von den Behörden gesucht wurde und er seine Strafe nie verbüsst hatte. Diese Amnestie wurde in der Folge aufgehoben. Die Zeitspanne von etwa einem Jahr, während der dem Täter Amnestie gewährt war, ermöglichte es ihm jedoch, die Republik Moldova zu verlassen, und zwar kurz vor dem Erlass des letztinstanzlichen Aufhebungsentscheids. Unter Berufung auf Artikel 3 (Verbot der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) brachte die Beschwerdeführerin vor, der Staat sei seinen positiven Verpflichtungen, das Urteil gegen den dritten Täter zu vollstrecken, nicht nachgekommen. Sie rügte insbesondere den Entscheid, diesem Amnestie zu gewähren, und bezüglich der Zeiträume, in denen die Amnestie für ihn nicht galt, das Versäumnis der Behörden, ihn auch

tatsächlich zu suchen. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass Amnestien und Begnadigungen im Wesentlichen unter das nationale Recht der Mitgliederstaaten fallen und dass sie dem Völkerrecht grundsätzlich nicht widersprechen, es sei denn, sie würden Handlungen betreffen, die schwere Verletzungen von Grundrechten darstellen. Er erachtete den sexuellen Übergriff, dessen Opfer die Beschwerdeführerin war, als schwere Verletzung ihrer körperlichen und seelischen Integrität. Er befand, die vom Staat zur Vollstreckung der Strafe des betreffenden Täters ergriffen Massnahmen reichten angesichts seiner Pflicht, die gegen Täter von sexuellen Übergriffen ausgesprochenen strafrechtlichen Verurteilungen zu vollstrecken, nicht aus. Die Gewährung der Amnestie sowie das Versäumnis der Behörden, die Strafe zu vollstrecken, standen somit nicht im Einklang mit den positiven Pflichten, die dem moldawischen Staat aufgrund der erwähnten Garantien zukommen. Verletzung von Artikel 3 und 8 EMRK (einstimmig).

Urteil K.I. gegen Frankreich vom 15. April 2021 (Nr. 5560/19)

Verbot von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Ausweisung eines ausländischen Staatsangehörigen, dessen Status nach einer Verurteilung wegen terroristischer Handlungen widerrufen wurde

Der Fall betrifft einen russischen Staatsangehörigen tschetschenischer Herkunft, der noch als Minderjähriger nach Frankreich kam und als Flüchtling anerkannt wurde. Aufgrund seiner Verurteilung wegen terroristischer Handlungen und weil seine Anwesenheit in Frankreich eine schwere Bedrohung für die französische Gesellschaft darstellte, widerrief die zuständige Behörde seinen Flüchtlingsstatus und ordnete seine Ausweisung nach Russland an. Unter Berufung auf Artikel 3 EMRK (Verbot von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) machte der Beschwerdeführer geltend, bei einer Abschiebung in die Russische Föderation würde er einer Behandlung ausgesetzt, die gegen diese Garantie verstosse. Der Gerichtshof führte zunächst aus, der Flüchtlingsstatus habe nach der Rechtsprechung sowohl des Europäischen Gerichtshofs als auch des französischen Conseil d'Etat keinen Einfluss auf die Flüchtlingseigenschaft, und erinnerte daran, dass die Frage, ob der Betroffene die Flüchtlingseigenschaft tatsächlich behalten habe, eine Frage sei, die von den innerstaatlichen Behörden bei der Prüfung der tatsächlichen Gefahr, die dem Betroffenen gemäss seiner Behauptung im Falle einer Abschiebung in sein Herkunftsland drohte, im Lichte von Artikel 3 EMRK besonders Rechnung zu tragen sei. Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass die französischen Behörden bei der Beurteilung der Risiken, denen der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr nach Russland ausgesetzt ist, nicht spezifisch berücksichtigt haben, dass dieser seine Flüchtlingseigenschaft wahrscheinlich trotz der Aberkennung seines Flüchtlingsstatus beibehalten hat. Verletzung von Artikel 3 EMRK in seinem verfahrensrechtlichen Teilgehalt (einstimmig).

Urteile Terhes gegen Rumänien vom 20. Mai 2021 (Nr. 49933/20)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Massnahme des Lockdowns im Rahmen der Bekämpfung von Covid-19

Der Fall betrifft die von der rumänischen Regierung für den Zeitraum vom 24. März bis zum 14. Mai 2020 verhängte Massnahme des Lockdowns, mit der das Verlassen der Wohnung eingeschränkt wurde. Unter Berufung auf Artikel 5 Absatz 1 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) behauptete der Beschwerdeführer, die streitige Massnahme stelle einen Freiheitsentzug dar. Der Gerichtshof befand, der Lockdown könne nicht einem Hausarrest gleichgestellt werden. Der Grad der dem Beschwerdeführer auferlegten Bewegungsfreiheit erlaube es nicht, den von den Behörden verhängten allgemeinen Lockdown als eine solche Massnahme zu betrachten, insbesondere, weil der Beschwerdeführer die Freiheit hatte,

seine Wohnung aus verschiedenen Gründen zu verlassen, weil er keiner individuellen Überwachung durch die Behörden ausgesetzt war, weil er nicht behauptet hatte, er sei gezwungen gewesen, in einem beengenden Raum zu leben und er nicht daran gehindert war, soziale Kontakte zu knüpfen. Der Gerichtshof gelangte somit zum Schluss, der Beschwerdeführer könne nicht behaupten, ihm sei seine Freiheit im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Konvention entzogen worden. Beschwerde wegen Unvereinbarkeit *ratione materiae* mit den Bestimmungen der Konvention unzulässig (einstimmig).

Urteil Denis und Irvine gegen Belgien vom 1. Juni 2021 (Nr. 62819/17 und 63921/17)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Aufrechterhaltung der Verwahrung der Beschwerdeführer, obwohl die Straftaten, auf die sich die Massnahme stützte, keine Grundlage mehr für einen Verwahrungsentscheid darstellen konnten

Der Fall betrifft zwei Beschwerdeführer, die in Anwendung eines Gesetzes von 1930 verwahrt worden waren, nachdem sie einen Diebstahl (Herr Denis im Jahr 2007) und einen versuchten Diebstahl (Herr Irvine im Jahr 2002) begangen hatten. Vor dem Gerichtshof rügten die Beschwerdeführer unter Berufung auf Artikel 5 Absatz 1 EMRK die Weigerung der belgischen Gerichte, sie freizulassen, nachdem im Oktober 2016 ein neues Gesetz in Kraft getreten war, wonach die Straftaten des Diebstahls und des versuchten Diebstahls nicht mehr die Grundlage eines Verwahrungsentscheid darstellen können. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass die Verwahrung der Beschwerdeführer aufgrund einer psychischen Störung angeordnet wurde. Sie stelle eine Sicherheitsmassnahme im Sinne von Artikel 5 § 1 e) und keine Strafe dar. Er hielt fest, diese Bestimmung setze voraus, dass die psychische Störung schlüssig nachgewiesen ist (1. Voraussetzung), dass die Art und das Ausmass der Störung eine Unterbringung rechtfertigen (2. Voraussetzung) und dass diese Störung während der ganzen Zeit der Unterbringung weiterbesteht (3. Voraussetzung). Die Konvention verlangt daher nicht, dass die Art der Taten, die vom Betroffenen begangen worden waren und die Grundlage seiner Verwahrung gebildet hatten, bei der Prüfung des Fortbestehens der psychischen Störung zu berücksichtigen sei. Der Gerichtshof stellte fest, dass die innerstaatlichen Gerichte die Anträge auf definitive Freilassung der Beschwerdeführer im Lichte dieser Voraussetzungen geprüft hatten. Sie hatten sich nicht mit der Art der von den Beschwerdeführern begangenen Straftaten befasst, sondern hatten das Fortbestehen der psychischen Störung geprüft, so wie es Artikel 5 1 1 e) der Konvention verlangt, und sie kamen zum Schluss, dass noch immer eine erhöhte Gefahr eines mit Gewalt verbundenen Rückfalls bestehe. Der Gerichtshof entschied demnach, für die Freiheitsentziehung der Beschwerdeführer bestehe weiterhin eine gültige Rechtsgrundlage und sie sei daher rechtmässig. Keine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK (14 gegen 3 Stimmen).

Urteil Vavříčka u.a. gegen die Tschechische Republik vom 8. April 2021 (Nr. 47621/13 und 5 andere)

Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Impfpflicht für Kinder

In der Tschechischen Republik besteht eine allgemeine gesetzliche Impfpflicht für Kinder gegen neun in der Medizin altbekannte Krankheiten. Die Einhaltung dieser Pflicht kann nicht physisch erzwungen werden, aber die Eltern, die ihr ohne triftigen Grund nicht nachkommen, können mit einer Geldstrafe belegt werden, und ungeimpfte Kinder werden im Kindergarten nicht aufgenommen (eine Ausnahme gilt für Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können). Im vorliegenden Fall wurde der erste Beschwerdeführer mit einer Geldstrafe belegt, weil er seine beiden Kinder nicht hatte impfen lassen, und die anderen Beschwerdeführer wurden aus ähnlichen Gründen nicht im Kindergarten aufgenommen. Die Beschwerdeführer machten insbesondere geltend, die verschiedenen Folgen, die sich für sie aus der Nichteinhaltung der gesetzlichen Impfpflicht ergeben haben, seien nicht mit ihrem

Recht auf Achtung des Privatlebens gemäss Artikel 8 EMRK vereinbar. Der Gerichtshof erinnerte daran, dass nach seiner Rechtsprechung die Impfpflicht als nicht freiwillige medizinische Massnahme einen Eingriff in die Ausübung des Rechts auf Achtung des Privatlebens darstelle. Er anerkannte, dass mit der Impfpolitik legitime Ziele des Schutzes und der Gesundheit sowie von Rechten Dritter verfolgt werden. Daher verfügt der beschwerdegegnerische Staat in diesem Zusammenhang über einen weiten Ermessensspielraum. Im Urteil des Gerichtshofs wird auch festgehalten, dass das Wohl der Kinder bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, an erster Stelle stehen muss. Bei den Impfungen muss es das Ziel sein, darauf zu achten, dass jedes Kind durch die Impfung oder durch Herdenimmunität vor schweren Krankheiten geschützt ist. Der Gerichtshof befand, dass die Gesundheitspolitik des tschechischen Staates mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Der Gerichtshof stellt ausserdem fest, dass die Impfpflicht neun Krankheiten betrifft, gegen die eine Impfung von der wissenschaftlichen Gemeinschaft als sicher und wirksam angesehen wird. Bezüglich der Frage der Verhältnismässigkeit befand er, die von den Beschwerdeführern beanstandeten Massnahmen, die im Kontext der nationalen Regelung beurteilt wurden, stünden in einem vernünftigen Verhältnis zu den verfolgten Zielen. Er stellte auch klar, dass nicht die Frage zu beurteilen war, ob eine andere, weniger einschneidende Vorgehensweise hätte gewählt werden können, sondern vielmehr festzustellen, ob die tschechischen Behörden innerhalb der Grenzen des weiten, ihnen in diesem Bereich zustehenden Ermessensspielraums geblieben sind. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (16 gegen 1 Stimme).

Urteil Valdis Fjölнисdóttir u.a. gegen Island vom 18. Mai 2021 (Nr. 71552/17)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Nicht-Anerkennung der rechtlichen Elternschaft zweier Wunschkümmern eines durch Leihmutterchaft geborenen Kindes

Der Fall betrifft die Weigerung, in Island ein Elternschaftsverhältnis zwischen zwei Wunschkümmern und ihrem durch eine Leihmutter in den USA geborenen Kind anzuerkennen. Die Leihmutterchaft ist in Island verboten, und keine der beiden erstgenannten Beschwerdeführerinnen weist eine biologische Verwandtschaft zum Kind auf. Die Beschwerdeführerinnen machten insbesondere geltend, die Weigerung der Behörden, die beiden erstgenannten Beschwerdeführerinnen als Eltern des dritten Beschwerdeführers einzutragen, sei mit den Garantien von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 EMRK nicht vereinbar. Der Gerichtshof stellte fest, dass die zwischen den Beschwerdeführerinnen bestehende Beziehung trotz der fehlenden biologischen Verwandtschaft ein «Familienleben» im Sinne von Artikel 8 EMRK darstelle. Dennoch befand er, der Entscheid, die beiden erstgenannten Beschwerdeführerinnen nicht als Eltern des Kindes anzuerkennen, beruhe im innerstaatlichen Recht auf einer ausreichenden Grundlage. Angesichts der von den Behörden unternommenen Anstrengungen zur Aufrechterhaltung dieses «Familienlebens», insbesondere der Tatsache, dass das Kind bei den beiden Beschwerdeführerinnen in Pflege gegeben wurde und diesen während der Zeit, in der sie noch verheiratet waren, die Möglichkeit einer gemeinsamen Adoption offenstand, kam er zum Schluss, dass Island in den Grenzen seines Ermessensspielraums gehandelt hat. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil Centrum för Rättvisa gegen Schweden vom 25. Mai 2021 (Nr. 35252/08)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz (Art. 8 EMRK); Risiko, dass die Kommunikation der beschwerdeführenden Stiftung im Rahmen von nachrichtendienstlichen Tätigkeiten abgehört werden könnte

Die Beschwerdeführerin ist eine Stiftung, die ihre Klienten in Streitigkeiten über das Einhalten von Rechten und Freiheiten vertritt. Der Fall betrifft das von ihr geltend gemachte Risiko, dass die Kommunikation, die sie täglich mit Einzelpersonen, Organisationen und Unternehmen in Schweden und im Ausland per E-Mail, Telefon oder Fax führt und bei der es häufig um heikle Themen geht, abgefangen und im Rahmen von nachrichtendienstlichen Tätigkeiten ausgewertet werden konnte oder könnte. Unter Berufung auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz) behauptete die beschwerdeführende Stiftung, die schwedische Gesetzgebung und Praxis im Bereich der Überwachung elektromagnetischer Kommunikation hätten ihre Rechte verletzt und würden sie weiterhin verletzen. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Staaten über einen weiten Ermessensspielraum verfügen, um zu bestimmen, welches Überwachungssystem sie zum Schutz ihrer nationalen Sicherheit benötigen. Die Anwendung eines Regimes der Massenüberwachung steht somit nicht per se im Widerspruch zu Artikel 8 EMRK. Dennoch hielt der Gerichtshof fest, dass angesichts der ständigen Weiterentwicklung der modernen Kommunikationstechnologien sein üblicher Lösungsansatz betreffend gezielte Überwachungen an die Besonderheiten eines Regimes der Massenüberwachung anzupassen ist, und zwar sowohl wegen der dieser Art von Überwachung innewohnenden Missbrauchsgefahr als auch wegen des legitimen, sie kennzeichnenden Geheimhaltungsbedürfnisses. Insbesondere muss der Prozess von «umfassenden Garantien» begleitet sein, das heisst, auf nationaler Ebene müssen die Notwendigkeit und die Verhältnismässigkeit der ergriffenen Massnahmen in jeder Prozessstufe beurteilt werden, die Massenüberwachungstätigkeiten müssen von vornherein – sobald Zweck und Ausmass der Operation festgelegt sind – der Bewilligung einer unabhängigen Behörde unterstellt werden, und die Vorgänge müssen Gegenstand einer Aufsicht und einer nachträglichen unabhängigen Kontrolle sein. Der Gerichtshof hat somit mehrere wesentliche Kriterien herausgearbeitet, die vom nationalen Recht klar definiert sein müssen, damit das fragliche Regime mit den Anforderungen der Konvention als vereinbar betrachtet werden kann. Im vorliegenden Fall stellte der Gerichtshof fest, dass die Nachrichtendienste grosse Sorgfalt darauf verwendet haben, den Verpflichtungen aus der Konvention nachzukommen, und dass die hauptsächlichen Merkmale des schwedischen Regimes der Massenüberwachung den Erfordernissen der Konvention entsprechen. Dennoch stellte er drei Mängel dieses Regimes fest, nämlich das Fehlen einer klaren Regel bezüglich der Vernichtung von abgefangenem Material, das keine personenbezogenen Daten enthält, sodann die Tatsache, dass weder das Nachrichtenübermittlungsgesetz noch irgendein anderer Text die Verpflichtung enthält, bei einer Entscheidung über den Austausch von Nachrichten mit ausländischen Partnern dem Schutz des Privatlebens Rechnung zu tragen, sowie das Fehlen einer wirksamen nachträglichen Kontrolle. Daher hat er entschieden, das schwedische Regime der Massenüberwachung überschreite den Ermessensspielraum, der den innerstaatlichen Behörden zukommt, und biete keinen angemessenen und wirksamen Schutz gegen Willkür und Missbrauchsgefahr. Verletzung von Artikel 8 der Konvention (15 gegen 2 Stimmen).

**Urteil Big Brother Watch u.a. gegen das Vereinigte Königreich vom 25. Mai 2021
(Nr. 58170/13, 62322/14 und 24969/15)**

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz (Art. 8 EMRK); Risiko, dass die Kommunikation der Beschwerdeführer im Rahmen von nachrichtendienstlichen Tätigkeiten abgehört werden könnte

In diesem Fall beschwerten sich Journalisten und Menschenrechtsorganisationen über drei im Vereinigten Königreich bestehende Überwachungssysteme, nämlich 1) die Massenüberwachung von Kommunikation, 2) die Entgegennahme von bei ausländischen Regierungen und Nachrichtendiensten abgefangenem Material und 3) die Beschaffung von Kommunikationsdaten bei Kommunikationsdienstleistern. Der Fall betrifft ein Gesetz aus

dem Jahr 2000, das inzwischen ersetzt worden ist. Unter Berufung auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz) beanstandeten die Beschwerdeführer die bestehenden Systeme der Massenüberwachung von Kommunikation, der Entgegennahme von bei ausländischen Regierungen und/oder Geheimdiensten abgefangenem Material und der Beschaffung von Kommunikationsdaten bei Kommunikationsdiensteanbietern. Einige der Beschwerdeführer erhoben auch Rügen wegen Verletzung von Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäusserung), die mit ihren Tätigkeiten in Journalistenvereinigungen und als Journalist zusammenhängen. Der Gerichtshof befand, dass angesichts der vielfältigen Bedrohungen, denen Staaten in den modernen Gesellschaften ausgesetzt sind, die Anwendung eines Regimes der Massenüberwachung nicht per se im Widerspruch zur Konvention steht. Er befand jedoch, ein solches Regime müsse von «umfassenden Garantien» begrenzt sein, das heisst, auf nationaler Ebene müssen die Notwendigkeit und die Verhältnismässigkeit der ergriffenen Massnahmen in jeder Prozessstufe beurteilt werden, die Massenüberwachungstätigkeiten müssen von vornherein – sobald Zweck und Ausmass der Operation festgelegt sind – der Bewilligung einer unabhängigen Behörde unterstellt werden, und die Vorgänge müssen Gegenstand einer Aufsicht und einer nachträglichen unabhängigen Kontrolle sein. Der Gerichtshof stellte fest, dass das zum massgeblichen Zeitpunkt im Vereinigten Königreich geltende Regime der Massenüberwachung folgende Lücken aufwies: die Massenüberwachung wurde von einem Minister und nicht von einem unabhängigen Organ der Exekutive bewilligt, die Kategorien von Suchbegriffen, welche die Arten der abzuhörenden Kommunikation definierten, waren in den Gesuchen für Abhörungsbewilligungen nicht erwähnt, und die personenbezogenen Suchbegriffe (das heisst spezifische Identifikatoren wie E-Mail-Adressen) waren keiner vorgängigen innerstaatlichen Bewilligung unterstellt. Zudem hielt er fest, das Regime der Massenüberwachung verstosse gegen Artikel 10 EMRK, weil es vertrauliches journalistisches Material nicht genügend schütze. Zudem stellte er fest, dass das System zur Beschaffung von Kommunikationsdaten bei Kommunikationsdiensteanbietern Artikel 8 und 10 EMRK widerspreche, weil es keine genügende gesetzliche Grundlage hatte. Hingegen befand er, dass die Verfahren, die dem Vereinigten Königreich ermöglichen, bei den ausländischen Regierungen und/oder Nachrichtendiensten Informationen anzufordern, ausreichende Garantien gegen Missbrauch bieten und die britischen Behörden daran hindern, diese Anfragen zur Umgehung ihre Pflichten nach innerstaatlichem Recht und der Konvention zu verwenden. Verletzung von Artikel 8 und 10 EMRK (einstimmig).

Urteil Hurbain gegen Belgien vom 22. Juni 2021 (Nr. 57292/16)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); zivilrechtliche Verpflichtung des Beschwerdeführers, des verantwortlichen Herausgebers einer Tageszeitung, zur Anonymisierung eines digital archivierten Artikels

Der Fall betrifft die zivilrechtliche Verpflichtung des Beschwerdeführers, des verantwortlichen Herausgebers einer belgischen Tageszeitung, zur Anonymisierung eines digital archivierten, im Jahr 1994 publizierten Artikels, der den vollständigen Namen des Fahrers eines tödlichen Verkehrsunfalls nannte. Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit geltend (Art. 10 EMRK). Der Gerichtshof befand, dass die Rechte einer Person, die Gegenstand einer auf Internet verfügbaren Veröffentlichung war, gegen das Recht der Öffentlichkeit abgewogen werden müsse, sich über Geschehnisse der Vergangenheit und der Gegenwart zu informieren, namentlich mit Hilfe der digitalen Archive der Presse. Die Kriterien, die bei der Frage zu berücksichtigen sind, ob die archivierte Publikation online zugänglich zu machen oder verfügbar zu halten ist, sind grundsätzlich die gleichen, die der Gerichtshof im Zusammenhang mit einer Erstveröffentlichung anwendet. Einige von ihnen können jedoch je nach den Umständen des Falles und dem Zeitablauf mehr oder weniger relevant sein. Im vorliegenden Fall hatte der Artikel keinerlei Aktualität mehr, als er online gestellt wurde. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass die digitale Archivierung eines Artikels über die begangene Straftat nicht zu einer Art «virtuellem

Strafregister» für die betreffende Person führen darf. Dies gilt umso mehr, wenn die Person wie im vorliegenden Fall ihre Strafe verbüsst hat und sie rehabilitiert worden ist. Bezüglich der Form der Veröffentlichung stellte der Gerichtshof fest, dass die Online-Kommunikation und ihr Inhalt – viel eher als Veröffentlichungen auf Papier – die Ausübung und die Wahrnehmung von Grundrechten und -freiheiten, insbesondere das Recht auf Achtung des Privatlebens, verletzen können. Er hat auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die auferlegte Massnahme es zulasse, die Vollständigkeit des Artikels als solchen zu bewahren, denn es ging lediglich darum, die online gestellte Version zu anonymisieren. Der Gerichtshof entschied, die Massnahme sei in Bezug auf das verfolgte legitime Ziel angemessen, und machte deutlich, dass dieser Schluss nicht als Pflicht für die Medien ausgelegt werden dürfe, ihre Archive systematisch und ständig zu überprüfen, weil eine Überprüfung nur auf ausdrücklichen diesbezüglichen Antrag erfolgen muss. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (6 gegen 1 Stimme).

Urteil Caamaño Valle gegen Spanien vom 11. Mai 2021 (Nr. 43564/17)

Recht auf freie Wahlen (Art. 3 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK), Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 3 des Protokolls Nr. 1 und Art. 1 des Protokolls Nr. 12 zur EMRK); Entzug des Wahlrechts einer geistig behinderten Frau

In diesem Fall geht es um den Entzug des Wahlrechts der geistig behinderten Tochter der Beschwerdeführerin. Unter Berufung auf Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Recht auf freie Wahlen), isoliert betrachtet oder in Verbindung mit Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) sowie Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 (allgemeines Diskriminierungsverbot), machte die Beschwerdeführerin geltend, die Beschränkung des Wahlrechts ihrer Tochter verletze deren Rechte und sei diskriminierend. Der Gerichtshof hielt insbesondere fest, das Ziel «sicherzustellen, dass nur Bürger, die in der Lage sind, die Folgen ihrer Entscheidungen einzuschätzen und ihre Entscheidungen bewusst und vernünftig zu treffen, an öffentlichen Angelegenheiten teilnehmen», von dem sich die innerstaatlichen Gerichte für die Entscheide leiten liessen, sei rechtmässig. Er stellte fest, dass die Behörden eine Abwägung der auf dem Spiele stehenden Interessen vorgenommen hatten und auf die persönlichen Unkenntnisse der Tochter der Beschwerdeführerin über die Bedeutung einer Wahl sowie auf die Gefahr der Beeinflussung abgestellt hatten. Daher befand der Gerichtshof, der Entscheid des Wahlrechtsentzugs sei individuell beurteilt worden und mit Blick auf das angestrebte Ziel verhältnismässig. Er erachtete somit die streitige Entscheidung nicht als Beeinträchtigung «der freien Äusserung der Meinung des Volkes». Bezüglich der Rüge einer Diskriminierung hielt der Gerichtshof fest, dass die nationalen Behörden der besonderen Situation, in der sich die Tochter der Beschwerdeführerin befand, Rechnung getragen und ihr gegenüber keinerlei diskriminierende Entscheidung getroffen hatten. Keine Verletzung von Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK, von Artikel 14 EMRK, in Verbindung mit Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK und Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 zur EMRK (6 gegen 1 Stimme).